

Erektionens=Androhung befohlen, jedoch auch den Empfänger die Nachsichtung spezieller, und zu motivirender Ausstands=Bewilligungen des Geheimenrathes, nachgelassen worden.

433. Clemenswerth den 30. August 1763. (A. 8. h. Zahlungs=Indult.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln u.,
Bischof zu Münster u.

Zur Erhaltung der durch Tragung der jüngsten Kriegslasten in Insolvenz=Zustand gerathenen schatzpflichtigen Unterthanen im Hochstift Münster, wird diesen, — jedoch mit Ausschließung aller andern in solchem Fall nicht besündlichen Kapital=, Zins=, Rent= u. a. Schuldaern, — eine zehnjährige, mit Publikation dieses Edictes beginnende Frist bewilliget, binnen welcher dieselben, wegen Rückzahlung oder Entrichtung der Rückstände der seit dem 1. Jan. 1757 kontrahirten, oder seit gleichem Zeitpunkt rückhaftenden Kapital=, Zinsen=, Pachtgeld=, Rent= oder auch Waarenschulden dann gerichtlich nicht belangt oder erequirt werden sollen, wenn sie ihren Gläubigern mit der laufenden, jährlich erfassenden Retribution, den ganzen, in besondern Verarmungsfällen der Schuldner aber auch nur den halben Betrag der Letztern auf Abschlag des Rückstands, resp. jährlich den 10ten Theil der nicht zu verzinsenden Waarenschulden entrichten.

434. Münster den 16. September 1763. (A. 8. h. Markentheilung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln u.,
Bischof zu Münster u.

Um den durch den jüngsten Krieg erzeugten Nothstand des Landes zu erleichtern und den Gemeinden ein Tilgungsmittel ihrer bedeutenden Schulden zu gewähren, wird, mit einmüthiger Zustimmung und auf den Antrag der hochstift=münster'schen Landstände, die Theilbarkeit zwischen den Grundherrn und übrigen Interessenten der — bisher nur zu dürftigem Weidgang und zur Pflagenmuth, an manchen Orten nur zum zeh-

ten Theile benutzt, vielfach auch devastirt werdenden — „gemeinen Feld= und Holz=Marken und übrigen Gemeinden“ (Gemeinheitsgründe) landesherrlich festgesetzt; und, unter Ueberweisung dieses ihr eigenes Interesse betreffenden Geschäftes, an die Marken=Nichter, Holzgrafen, Erb=Erben und übrigen Gemeinheits=Interessenten, sollen diese, die desfalls aufgestellten, nachfolgenden Grundsätze und Maasregeln dabei hanthaben und anwenden:

1. Damit der vorgesezte heilsame Endzweck desto eher erreicht werde, sollen Marken=Nichtere und Holz=Grafen ohnverzüglich und zum wenigsten noch vor Ende dieses Jahrs die Principaleste Interessirte über die vorhabende Theil= oder Zuschlagung deren Marken schriftlich sondiren und, wan ein guter Effect zu hoffen, eine Marken=Convention oder Versammlung sämtlicher Interessirten veranlassen, und mit denselben sich über die Art und Weise der vornehmenden Marken=Theilung und übrige nützliche Anordnungen gemeinschaftlich berathschlagen; zugleich aber auch

2. darauf bedacht seyn, daß besonders die große gemeine Feld= oder Holz=Marken, wan die Theilung denselben thunlich und rathsam befunden wird, durch einen erfahrenen Landmesser abgemessen, darüber eine Carte oder Grund=Niß verfertigt, und darin nicht nur die Gränzen und Scheidungen, sondern auch, weilen der Grund und das Gehölz nicht überall einerley, und von einer Bonität ist, der Unterschied des Grundes und des Gehölzes deutlich angemerket, sodan der dazu nöthige Aufwand entweder aus gemeinen Marken=Mitteln, oder, wo die nicht obhanden, aus dem Beytrag sämtlicher Interessirten, oder auch aus dem Kauf=Schilling eines dazu allenfalls anzuweisenden, und zu verkauffenden Zuschlags bestritten werde. Nach diesem Vorgang nun,

3. da es eine unumgängliche Nothwendigkeit ist, denen Interessirten durch den letzten Krieg in neuen Schulden gerathenen Kirspelen Mittel und Wege zu verschaffen, sich davon wieder los zu machen, werden Marken=Nichtere, Holz=Grafen, Erb=Erben und Interessirten vorzüglich darüber aus seyn, daß zu solchem Behuf aus der gemeinen Feld= oder Holz=Mark ein hinreichender Grund ausgesetzt, an den Meist=Biethenden verkauffet, oder gegen eine jährliche Prästation verpachtet, sodan das aus